

Differenzierung der Zuweisungen an Gemeinden nach der Finanzkraft

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2000 folgenden Beschluss gefasst:

„Städten und Gemeinden werden ab Haushaltsjahr 2001 Zuweisungen des Kreises nur gewährt, wenn

- die Realsteuerhebesätze mindestens in Höhe der Nivellierungssätze nach dem Finanzausgleichsgesetz in der bis zum 31.12.2008 gültigen Fassung (jeweils 260 v.H. für die Grundsteuern A und B sowie 310 v.H. für die Gewerbesteuer) festgesetzt sind und
- der Zuweisungsbetrag die nach Maßgabe des Finanzausschussbeschlusses vom 21.8.1995 *) jährlich neu zu berechnende Bagatellgrenze übersteigt.

Die Höhe der Zuweisungen an Städte und Gemeinden wird nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bemessen, und zwar nach Maßgabe der gemäß Kreisausschussbeschluss vom 8.9.1997 *) jährlich neu zu berechnenden „bereinigten Finanzkraft“ und der sich daraus ergebenden Kürzungsquoten.

Bei Zuweisungen an Ämter und Zusammenschlüsse im Sinne von § 1 Abs. 2 GkZ ist entsprechend zu verfahren.

Die vorstehend genannten Regelungen gelten nicht für die Gewährung von Zuweisungen des Kreises

- zur Förderung des laufenden Betriebes von Kindertagesstätten und
- zur Mitfinanzierung von Schulbaumaßnahmen.“

*) Gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 19.4.2007 sind bei der Berechnung der bereinigten Finanzkraft für die Haushaltsjahre ab 2007 neben den im Kreisausschussbeschluss vom 8.9.1997 genannten Gemeindanteilen an den Sozialhilfekosten auch die Gemeindeanteile an den Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II von der Finanzkraft abzusetzen. Soweit die Erstattungspflicht von den Ämtern übernommen worden ist, wird der Erstattungsbetrag auf die amtsangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohner aufgeteilt.

Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1) Nivellierungssätze

Die in § 10 Finanzausgleichsgesetz festgesetzten Nivellierungssätze orientieren sich an den Durchschnittshebesätzen im Lande. Der mit dem Kreistagsbeschluss geforderten Festsetzung der Hebesätze in (mindestens) dieser Höhe liegt der Gedanke zugrunde, dass Gemeinden nur dann in den Genuss einer Kreisförderung kommen sollten, wenn sie ihre eigenen Einnahmemöglichkeiten in dem gebotenen Maße ausschöpfen. Dazu gehört, dass sie ihren Bürgern/-innen eine Steuerlast zumuten, wie dies dem Durchschnitt aller Gemeinden im Lande entspricht.

Ab dem Haushaltsjahr 2000 betragen die Nivellierungssätze für

die Grundsteuer A	260 v.H.,
die Grundsteuer B	260 v.H. und
die Gewerbesteuer	310 v.H.

Die in § 10 FAG vorgesehene Absetzung der Gewerbesteuerumlage mindert den Nivellierungssatz und den tatsächlichen Hebesatz der jeweiligen Gemeinde in gleicher Weise, so dass die Nivellierung im Ergebnis auf der Basis eines Hebesatzes von 310 v. H. erfolgt.

2) Bereinigte Finanzkraft

Bei der Bemessung der Zuweisungshöhe soll die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden angemessen berücksichtigt werden. Dies geschieht durch Ermittlung der „bereinigten Finanzkraft“ der Gemeinden, wobei gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 8.9.1997 folgendes Berechnungsverfahren zugrunde gelegt wird:

Finanzkraft der Gemeinde pro Einwohner (*lt. Festsetzung durch das Innenministerium im Rahmen des Finanzausgleiches*) im Durchschnitt des laufenden Jahres und der zwei vorangegangenen Jahre

abzüglich der zu zahlenden Kreisumlage, der zusätzlichen Kreisumlage und der Finanzausgleichsumlage (jeweils pro Einwohner), ebenfalls im Durchschnitt des laufenden Jahres und der zwei vorangegangenen Jahre

abzüglich des Gemeindeanteils an den Sozialhilfekosten (Restkosten 2004) und den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II- (pro Einwohner) im Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre

Der ursprünglich niedrigste Wert (1993 = 329,12 EUR) wird an die durchschnittliche Entwicklung der „bereinigten Finanzkraft“ aller Gemeinden des Kreises angepasst.

Die für die einzelnen Gemeinden ermittelten Werte werden so eingeordnet, dass Gemeinden mit der geringsten Finanzausstattung Kreiszuwendungen in Höhe der Förderungsgrundsätze erhalten und für die übrigen Gemeinden, abgestuft um jeweils 5 %, Abschläge zwischen 10 und 50 % angesetzt werden.

3) Bagatellgrenzen

Zuweisungen an Gemeinden werden nur gewährt, wenn ein für jede Gemeinde festgelegter Mindestbetrag (= Bagatellgrenze) erreicht wird. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass Finanzierungsbeiträge zwischen dem Kreis und seinen Gemeinden nur dann erfolgen, wenn der damit verbundene Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Zuwendung steht.

Die Bagatellgrenze wird in Abhängigkeit von der Gemeindegröße in Höhe eines Prozentsatzes der „bereinigten Finanzkraft“ des laufenden Jahres festgelegt. Hierbei wird folgende Staffelung zugrunde gelegt:

Gemeindegröße Prozentsatz der

(Einwohner)	bereinigten Finanzkraft
bis 200	0,50
bis 400	0,40
bis 600	0,30
bis 800	0,25
bis 1000	0,20
bis 5000	0,15
bis 7500	0,10
bis 15000	0,07
über 15000	0,04

4) Gemeindeergebnisse

Die vorstehend erläuterten Berechnungen werden von der Stabsstelle Finanzen des Kreises Rendsburg-Eckernförde jährlich fortgeschrieben und allen Städten, Ämtern und Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Hebesätze für die Gemeindesteuern ggf. im Laufe eines Jahres verändert werden können. Die von der Stabsstelle Finanzen mitgeteilten Hebesätze stehen daher unter dem Vorbehalt möglicher Anpassungen im jeweiligen Jahr.